

Verzug: Beispielfall

Bäckermeister K bestellt bei der V Getreidemühle 20 Säcke Mehl zum Preis von insgesamt 200 €; V nimmt die Bestellung an. In dem Vertrag ist folgende Bestimmung enthalten: „Der Kaufpreis ist 14 Tage nach Lieferung fällig.“ V liefert das Mehl am 5.3.2023. Am 5.4.2023 hat K immer noch nicht bezahlt.

Kann V von K Zinsen auf den Kaufpreis verlangen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Was ändert sich am Ergebnis von, wenn V ständig Kredit i.H.v. mehr als 200€ in Anspruch nimmt und hierfür an die Bank 16% Zinsen bezahlen muss?

Verzug: Lösung

Anspruchsgrundlage: §§ 286 I 1, 288 I 1, II BGB

I. Verzug mit einer Geldforderung

1. Fällige, durchsetzbare Leistungspflicht (+)

- §§ 187, 188 BGB
- Datum der Fälligkeit: Ablauf des 19.3.2023
- Verlängerung der Frist am 20.3.2023 gem. § 193 BGB

2. Nichtleistung trotz Mahnung

- Hier keine Mahnung erfolgt
- Entbehrlichkeit der Mahnung gem. § 286 II Nr. 2 BGB
- Verzug daher ab 21.3.2023 möglich

3. Vertretenmüssen (§ 286 IV BGB): Keine Entlastung vorgetragen

II. Rechtsfolge:

- Anspruch auf Verzugszinsen ab dem 21.3.2023
- Höhe: 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 II BGB)
- Basiszinssatz derzeit: 1,62 % => Verzugszinsen: 10,62 % p.a.

Verzug: Abwandlung

Anspruch aus §§ 280 I, II i.V.m. § 286 I 1 BGB

I. Schuldverhältnis: Kaufvertrag

II. Pflichtverletzung: Nichterfüllung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht (+), s.o

III. Entbehrlichkeit der Mahnung (§ 286 II Nr. 2

IV. Vertretenmüssen (§ 286 IV BGB) (+), s.o.

V. Rechtsfolge:

- § 288 IV BGB => Anspruch auf Verzugszinsen schließt Verzögerungsschaden nicht aus
- K hat V gem. § 249 I BGB zu stellen, als hätte er rechtzeitig (d.h. spätestens am 20.3.2023) geleistet
- Dann hätte V ab dem 21.3.2023 an seine Bank 16% Zinsen auf 200€ weniger bezahlen müssen
- Ersatzfähiger Schaden ist daher 16% p.a. auf € 200 seit dem 21.3.2023
- Entspricht 32€/Jahr bzw. 8,8ct/Tag

Schadensersatz/Rücktritt wegen Verspätung

- Gleichlauf von §§ 280 I, III, 281 BGB und § 323 I BGB
- Grundprinzip: Erfordernis einer Fristsetzung zur Leistung => Zweite Chance des Schuldners
- Entbehrlichkeit der Fristsetzung in etwa parallel geregelt (§ 281 II BGB entspricht i.W. § 323 II BGB)
- Unterschiede zwischen § 281 und § 323 BGB:
 - Rücktritt erfordert kein Vertretenmüssen
 - Rücktritt ist nur bei gegenseitigen Verträgen möglich, Schadensersatz bei allen Schuldverhältnissen
 - Rücktritt ist vor Eintritt der Fälligkeit möglich (§ 323 IV BGB) (h.M. wendet die Norm analog auf § 281 BGB an)
 - Entbehrlichkeit der Fristsetzung aufgrund „allgemeiner Abwägung“ im Rücktritt nur noch bei Schlechtleistung, nicht bei Nichtleistung (Auswirkungen sehr zw.; richtigerweise wohl keine, vgl. Riehm NJW 2014, 2065 ff.)

Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 BGB)

1. Schuldverhältnis

Gleich welcher Art, auch gesetzlich; für §§ 985, 1004 I 1 BGB str.

2. Pflichtverletzung

Nicht- oder Schlechterfüllung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht

3. Fristsetzung oder Entbehrlichkeit

a) Fristsetzung: Eigentlich genaue Berechenbarkeit erforderlich

- Aber BGH: Aufforderung zu „umgehender Mängelbeseitigung“ genügt
- Str., ob für jede Pflichtverletzung (z.B. jeden Mangel) erneute Fristsetzung erforderlich

b) Entbehrlichkeit der Fristsetzung:

- Ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung (§ 281 II Alt. 1 BGB)
- Allgemeine Abwägung (§ 281 II Alt. 2 BGB), z.B. besondere Dringlichkeit, Interessewegfall infolge der Verzögerung
- Achtung: Bei Verbrauchsgüterkauf spezielle Regelung nach § 475d II BGB => Kaufrecht

4. Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB)

Bei Schlechtleistung str., worauf sich Vertretenmüssen bezieht => Kaufrecht

5. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung